

Unterlage zur Aufsichtsratssitzung zum 22.09.2026 Übersicht über die Änderungen der Satzung			
	Genehmigte Fassung	Zu beschließende Änderung	Hinweise zu den Änderungen
§ 9	Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustausgleich und Verwendung des Überschusses	Versicherungsmathematische Prüfung, Gründungsstock , Verlustausgleich und Verwendung des Überschusses	
§ 9 Nr. 2	Es wird ein Gründungsstock gebildet. Der Gründungsstock wird von den Zeichnern unter Verzicht auf Kündigung zur Verfügung gestellt und in voller Höhe eingezahlt. Die Zeichner des Gründungsstocks sind zur Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse nicht berechtigt. Die Tilgung erfolgt nur so weit, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden. Der Gründungsstock wird in marktüblicher Höhe, entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen den Zeichnern und der Pensionskasse, verzinst.	a) Es wird ein Gründungsstock gebildet. Der Gründungsstock wird von den Zeichnern unter Verzicht auf Kündigung zur Verfügung gestellt und in voller Höhe eingezahlt. Die Zeichner des Gründungsstocks sind zur Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse nicht berechtigt. Die Tilgung erfolgt nur so weit, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden. Der Gründungsstock wird in marktüblicher Höhe, entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen den Zeichnern und der Pensionskasse, verzinst. b) Bei Bedarf kann zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit der Pensionskasse ein weiterer Gründungsstock gemäß § 178 Abs. 5 VAG gebildet werden.	Möglichkeit der Bildung eines weiteren Gründungsstocks